



Selbsthilfe Vorarlberg
Service- und Kontaktstelle

Höchster Straße 30
A-6850 Dornbirn

Fon: +43(0)5572-263 74

Mobil: +43(0)676-696 68 68

info@selbsthilfe-vorarlberg.at

www.selbsthilfe-vorarlberg.at

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.

von 8.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 16.00 Uhr

STATUTEN

Selbsthilfe Vorarlberg Service- und Kontaktstelle

Stand 25. April 2012

Bankverbindung Selbsthilfe Vorarlberg

Volksbank Vorarlberg

BLZ 45710

Konto-Nr. 191 001 279

Auslandsanweisungen:

IBAN: AT 69 45 71000 19100 1279

BIC: VOVBAT2B

ZVR:

731407364

Die verwendeten Personenbezogenen Ausrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Selbsthilfe Vorarlberg Service- und Kontaktstelle“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit vor allem auf Vorarlberg, wobei Ziele einzelner Maßnahmen auch im österreichischen Bundesgebiet liegen können.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit im Sinn der BAO (Bundesabgabenordnung) nicht auf Gewinn gerichtet ist und gemeinnützige Ziele verfolgt, bezweckt:

- a. Seine Mitglieder nach den Grundsätzen der Autonomie, der Selbstverwaltung/Selbstvertretung, der kulturellen Vielfalt und der Emanzipation zu begleiten die der Selbsthilfe Vorarlberg angehören;
- b. Die Vernetzung von Menschen, von kurz-, mittel- und langfristig betroffenen physischen und/oder psychischen Belastungssituationen, die der Selbsthilfe Vorarlberg als ordentliches Mitglied angehören;
- c. Die Verwaltung und Vernetzung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Interessensvertretungen und physischen Personen, die der Selbsthilfe Vorarlberg als ordentliches Mitglied angehören;
- d. Die Daten/Anbotsverwaltung und Vernetzung von Partnern der Selbsthilfe Vorarlberg angehören, innerhalb und außerhalb Vorarlbergs;
- e. Sein räumliches Angebot (drei Gruppenräume und ein neu installiertes „Selbsthilfe Café“) an die ordentlichen, fördernden, Ehrenmitglieder, sowie Partner und Förderer des Vereins zu richten ,sowie Gesundheitsfördernde Maßnahmen in der Erwachsenen Bildung;
- f. Themenübergreifende- und themenbezogene Angebote für die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Interessensvertretungen und physischen Personen im psychosozialen Arbeitsbereich sowie im Sozialmanagement, die der SELBSTILFE VORARLBERG Service- und Kontaktstelle als ordentliches oder förderndes Mitglied angehören;
- g. Die psychosoziale und Selbsthilfe Arbeit mit Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Interessensvertretungen und physischen Personen die der Selbsthilfe Vorarlberg angehören;
- h. Die Arbeit im Bereich des Sozialmanagement mit Selbsthilfeorganisationen die der Selbsthilfe Vorarlberg angehören;

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

Die Ziele des Vereines sollen durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Eigenleistung der ordentlichen, fördernden, Ehren- Mitglieder und der einzelnen Gruppenteilnehmer sowie Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen, Interessensvertretungen und physischen Personen ;
- b. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen, diese beziehen sich hauptsächlich auf die Interessen der ordentlichen Mitglieder;
- c. Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen, Feste, Exkursionen, Arbeitskreise, Diskussionen, Tagungen, Kurse, Seminare, Benefiz-Veranstaltungen, Ausstellungen und Vernissagen;
- d. Errichtung und Führung von Dokumentationsarchiven und Bibliotheken
- e. Errichtung und Führung von (Telefon) Anlauf- und Beratungsstellen sowie Kommunikationszentren;
- f. Förderung von Projekten, Veranstaltungen und (künstlerischen) Ausstellungen, die den Zielen des Vereines entsprechen, sowie Aufbau und Erhaltung eigener Sozialen Einrichtungen und Dienste, insbesondere im Bereich der Lebens- und Sozialberatung, der Rechtsberatung, sowie Beratung durch Mediziner/innen, Psychiater/innen und Psychotherapeuten/innen;
- g. Herausgabe und Vertrieb von Publikationen (Zeitschriften, Bücher, Bild- und Tonträger);
- h. Die Einrichtung einer Service- und Kontaktstelle für die themenübergreifende Selbsthilfe, die durch eine geschäftsführende Stelle geleitet wird (siehe Geschäftsordnung);
- i. Kontakte mit den Medien und den zuständigen Ämtern, Abgabe von Stellungnahmen;
- j. Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen;
- k. Die Vertretung der Mitglieder in regionalen und überregionalen Organisationen und Gremien;

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen weiters aufgebracht werden durch:

- a. Freiwillige Mitgliedsbeiträgen;
- b. Energie Euro
- c. Subventionen und Förderungen;
- d. Verkauf Vereinseigener Kunstwerke, Informationsmaterial und Zubehör, sowie Verkauf vereinseigener Publikationen (Zeitschriften, Bücher, Bild- und Tonträger);
- e. Stiftungen, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen;
- f. Sponsoring;

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die jeweils von einer Selbsthilfeorganisation, Interessensvertretung oder Selbsthilfegruppe nominiert wurden und die mit einem Stimmrecht in der Generalversammlung vertreten sind. Alle Mitglieder sind im Sinne des Vereines tätig.
- b. Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige oder namhafte einmalige Beträge und Leistungen unterstützen.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, die vom Vorstand festgelegte Voraussetzungen erfüllen, werden.
- b. Über die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- c. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss;
- b. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- c. Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses erkennen lässt kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.
- d. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- e. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. d genannten Gründen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Anstatt einer jährlich anfallenden Einmalzahlung wurde in der Generalversammlung vom 06.10.2009 folgender Beschluss gefasst:

- (1) Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder werden dazu angehalten, bei Nutzung der Räumlichkeiten der Service- und Kontaktstelle SELBSTHILFE VORARLBERG jeweils einen „Energie-Euro“ in die dafür vorgesehene Kasse zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- b. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- c. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen;
- d. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu legen.
- f. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(2) Pflichten:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- b. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereinsorgans zu beachten.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§9 und §10);
- b. Der Vorstand (§11 bis §13);
- c. Die Rechnungsprüfer (§14);
- d. Das Schiedsgericht (§17);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators;

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer / eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen nach Erlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden;
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Elektronischer Form (E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung auf Beschluss des Vorstands.
- (4) Anträge durch die Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein;
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden;
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht hat der jeweilige Vertreter einer Selbsthilfegruppe, eines Vereines oder einer Interessensvertretung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/mann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz..

§ 11

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der **Mitgliederversammlung** sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Enthebung bzw. Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d. Wahl bzw. Wieder der Mitglieder des Vorstandes und Rechnungsprüfer;
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- g. Entscheidungen über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- h. Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 12

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Obmann/Obfrau
- b. Schriftführer/in
- c. Kassier/in
- d. Für jede dieser Funktionen kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selberergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so wird jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine fördernde Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung des Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine fördernde Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/Frau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;

(7) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/mann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wird der Vorsitzende von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt oder jenem Vorstandsmitglied das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins;
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
 - e. Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen.
 - b. Organisation von Veranstaltungen.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens.
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit.
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - f. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und fördernden Mitgliederversammlung;
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins nach dem Österreichischen Arbeitsrechts.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der Obmann/ die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- b. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmann/Obfrau und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmann/Obfrau und des Kassiers.
- c. Rechtsgeschäftlich Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. b. genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenden laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmann/Obfrau verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann/Obfrau nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden; in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Geschäftsführung und dem Verein SELBSTHILFE VORARLBERG Service- und Kontaktstelle unterliegen dem österreichischen Arbeitsrechts.
- e. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung selbstständigen Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
- f. Der Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand;
- g. Der Schriftführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands;
- h. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich;
- i. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmann/Obfrau der Stellvertreter.

§ 15

Rechnungsprüfer

- a. Zwei unabhängige und unbefangene Personen die keine Mitglieder der Service- und Kontaktstelle SELBSTHILFE VORARLBERG sind werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung -- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statuten gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

- a. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich auf fünf in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weitere 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheiden untern den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes Vereinsintern endgültig.
- d. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes oder der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiv verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung verwenden.
- d. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- e. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecken, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation, Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.